

VIII. 15 eine Busse von 24 sol.¹. Die zur letzteren Stelle zu ziehende Parallelbestimmung der L. Alam. LII bedroht das gleiche Delikt mit 40 sol. Für die Abtreibung der Leibesfrucht: 'si tantum partus extingitur, si adhuc partus vivus non fuit' bestimmen in Kap. (63.) VIII. 19 die Hss. Ad, Ald, B, Ep, Gw, H, Ilz, L, T 2 in Uebereinstimmung mit der L. Alam. LXX die Busse von 40 sol. Man wird ihnen wohl folgen dürfen, obwohl die übrigen, also insbesondere alle charakteristischen Hss. der I. Gruppe die Variante 20 sol. enthalten. Ganz zuverlässig ist diese Annahme freilich darum nicht, weil der Tatbestand, den die L. Alam. voraussetzt, mit dem des bairischen Volksrechtes wohl im Wesentlichen, nämlich darin, dass der partus zu Grunde geht, nicht aber in den weiteren Details, deren Unterscheidung hier der Antiqua entnommen wurde, übereinstimmt.

Besondere Beachtung verdienen noch die Varianten in den deutschen Worten, die dem Texte wohl schon ursprünglich eingefügt worden sind. Ueber dieselben wird Herr Dr. Dietrich v. Kralik, der die Güte hatte, ihre Bearbeitung für die Neuausgabe zu übernehmen, im nächsten Heft dieser Zeitschrift besonders und ausführlich berichten. Ohne seinen Ausführungen vorzugreifen, möchte ich von seinen Ergebnissen das erwähnen, was im Zusammenhang mit den oben angestellten textkritischen Untersuchungen von Bedeutung ist. Auch die deutschen Ausdrücke bestätigen ihm im grossen und ganzen das, was sonst die Textvergleiche für die Hss.-Gruppierung ergab, die nicht latinisierten deutschen Worte entstammen alle der bairischen Mundart und sind uns in bairischer Form überliefert. Nur ganz wenige von ihnen sind in den Hss. der I. Gruppe mehr oder weniger frankonisiert.

Zur Erklärung dieser Erscheinung sind zwei verschiedene Auffassungen möglich: entweder die, dass der fränkische Einfluss, der bei der Redaktion der L. Baiuv. zweifellos bestanden hat, von Anfang an die Veranlassung dafür war, dass die bairischen Ausdrücke in frankonisierter Form in die Lex gekommen sind und demnach dem ursprünglichen Texte derselben angehören; oder aber, dass eine ursprünglich bairische Fassung von fränkischen Schreibern frankonisiert worden sei. Dann müsste den

1) Dass Ad und sP 23 und B 20 sol. bestimmen, ist wohl sachlich bedeutungslos.